
S 19 AS 497/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 497/22 ER
Datum	04.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 385/22 B ER, L 2 AS 386/22 B
Datum	22.04.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerden der Antragsteller gegen Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶In vom 04.03.2022 werden zurÄ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

GrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssigen Beschwerden, mit der die Antragsteller einen Anspruch auf einstweilige GewÄ¼hrung von Leistungen der Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Form eines Darlehens fÄ¼r die Begleichung von Mietschulden sowie auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihrer ProzessbevollmÄ¼chtigten fÄ¼r das erstinstanzliche Verfahren weiterverfolgen, sind nicht begrÄ¼ndet.

1.

Das Sozialgericht (SG) hat mit der angefochtenen Entscheidung dem auf

einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners gerichteten Antrag auf Gewährung eines Darlehens in Höhe von mindestens 1.187,12 Euro zur Begleichung von Mietschulden und zur Abwendung des Wohnungsverlustes vor dem Hintergrund vermierterseitiger fristloser Kündigung vom 09.02.2022 wegen Zahlungsverweigerung zu Recht nicht entsprochen.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedürftig ist (Anordnungsgrund). Eilbedürftigkeit besteht, wenn dem Betroffenen ohne eine schnelle Entscheidung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung seiner Rechte unmittelbar droht, die durch eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. vom 12.05.2005 zum Az. [1 BvR 569/05](#), Rn. 23 bei juris). Der gemäß [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz (GG) von den Gerichten zu gewährenden effektive Rechtsschutz erfordert auch Rechtsschutzerlangung innerhalb angemessener Zeit. Daraus folgt, dass gerichtlicher Rechtsschutz namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (BVerfG, Beschl. vom 16.05.1995 â [1 BvR 1087/91](#), Rn. 28 bei juris).

Der geltend gemachte (Anordnungs-) Anspruch und die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [§§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung -ZPO-). Dafür ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die tatsächlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zur Überzeugung des erkennenden Gerichts mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen (vgl. BSG, Beschl. vom 08.08.2001 â [B 9 V 23/01](#), Rn. 5 bei juris).

Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu ermitteln. Können ohne die Gewährung von Eilrechtsschutz jedoch schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, ist eine abschließende Prüfung erforderlich (BVerfG, Beschl. vom 12.05.2005 â [1 BvR 569/05](#), Rn. 24 f. bei juris). Liegt ein Anordnungsanspruch nicht vor, ist ein schätzenswertes Recht zu verneinen und der Eilantrag abzulehnen. Hat die Hauptsache hingegen offensichtlich Aussicht auf Erfolg, ist dem Eilantrag stattzugeben, wenn die Angelegenheit eine gewisse Eilbedürftigkeit aufweist. Kann bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vielfach nur möglich summarischen Prüfung die Erfolgsaussicht nicht abschließend beurteilt werden, muss das Gericht anhand einer Folgenabwägung unter umfassender Berücksichtigung grundrechtlicher Belange entscheiden (BVerfG, Beschl. vom

12.05.2005 [1 BvR 569/05](#), Rn. 26 bei juris; vgl. auch Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 86b Rn. 29a](#)). Je schwerwiegender ein durch ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens endgültig eintretender Schaden ausfiele, desto geringere Anforderungen sind im Rahmen der Folgenabwägung an die Überzeugung des Gerichts vom Bestehen eines Anordnungsanspruchs zu richten.

Damit verbunden ist jedoch nicht eine Reduzierung der Bemühungen, die nach Lage des konkreten Einzelfalles vom Rechtsschutzsuchenden zur Glaubhaftmachung des von ihm geltend gemachten Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu verlangen sind. Wird im einstweiligen Rechtsschutzverfahren geltend gemacht, ohne eine schnelle gerichtliche Entscheidung von schweren sowie unzumutbaren und nachträglich nicht wiedergutmachenden Nachteilen unmittelbar bedroht zu sein, muss vom Rechtsschutzsuchenden erwartet werden, dass er alles ihm Mögliche sowie nach den konkreten Umständen des Einzelfalles Zumutbare unternimmt, um die ihm drohenden Nachteile nicht eintreten zu lassen. Fehlt es ersichtlich an derartigen Bemühungen, können im Einzelfall erhebliche Zweifel insbesondere am Vorliegen des Anordnungsgrundes, aber auch des Anordnungsanspruchs gerechtfertigt sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gewährleistung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II im Streit ist. Denn wer geltend macht, auf die Gewährleistung existenzsichernder Leistungen angewiesen zu sein, von dem ist zu erwarten, dass er alles in seiner Macht Stehende unternimmt, diese Mittel möglichst schnell zu erhalten, um damit die geltend gemachte finanzielle Notlage unverzüglich überwinden zu können.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Rechtsgrundsätze bestehen bereits erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Anordnungsanspruchs (dazu unter a.), jedenfalls haben die Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (dazu unter b.).

a.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Übernahme der Mietschulden ist [Â§ 22 Abs. 8 SGB II](#). Danach können Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist, sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird (Satz 1). Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht (Satz 2). Vermögen nach [Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) ist vorrangig einzusetzen (Satz 3). Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden (Satz 4).

aa.

Darlehensberechtigt sind nur die durch den Mietvertrag zivilrechtlich verpflichteten Personen (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014, Az. [B 4 AS 3/14 R](#), juris Rn. 27; [â€‹â€‹ LSG NRW, Beschluss vom 29.03.2018, Az. L 19 AS 423/18 B ER](#), juris Rn. 6, Luik in:

Eicher/ders./Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 22 Rn. 340), vorliegend die Antragstellerin zu 1) als Mieterin, nicht hingegen die Antragsteller zu 2) und 3) als deren minderj hrige Kinder, welche nach Aktenlage nicht Partei des f r die gemeinsam genutzte Wohnung geschlossenen Mietvertrages und zivilrechtlich gegen ber der Vermieterin auch nicht zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet sind.

bb.

Vorliegend bestehen erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Anspruchs der Antragstellerin zu 1) auf Gew hrung eines Darlehens zwecks Tilgung der Mietschulden nach [Â§ 22 Abs. 8 SGB II](#). Denn die Antragstellerin zu 1) hat nicht glaubhaft gemacht, dass dadurch eine Sicherung der gegenw rtigen Unterkunft noch m glich w re. Eine Schulden bernahme ist nicht gerechtfertigt, wenn eine l ngerfristige Sicherung der Unterkunft nicht mehr zu erreichen ist (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 14.05.2018, Az. [L 2 AS 557/18 B ER](#), juris Rn. 4 m.w.N., Luik, a.a.O., Â§ 22 Rn. 324). Die gesetzlich vorgesehene M glichkeit zur  bernahme von Mietschulden erfolgt nicht, um den Mieter von zivilrechtlichen Forderungen aus dem Mietverh ltnis freizustellen oder um monet re Anspr che des Vermieters zu sichern. Zweck der Sozialleistung ist allein die (l ngerfristige) Sicherung der Unterkunft zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Ist dieser Zweck nicht mehr erreichbar (beispielsweise, weil die Wohnung schon ger umt wurde) oder kann dieser Zweck aus anderen Gr nden nicht erreicht werden, ist es nicht gerechtfertigt, Steuermittel f r eine voraussichtlich allenfalls noch vor bergehende Nutzung der Unterkunft zur Verf gung zu stellen.

Das zwischen der Antragstellerin zu 1) und der Vermieterin bestehende Mietverh ltnis ist nach der im einstweiligen Rechtschutzverfahren m glichen Pr fungsdichte durch den Ausspruch der fristlosen K ndigung wegen Zahlungsverzugs seitens der Vermieterin nach Â§ 543 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3a) und b) BGB wirksam beendet worden.

Die Antragstellerin zu 1) hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Rechtswirkungen der fristlosen K ndigung vorliegend noch durch Befriedigung des Vermieters zu beseitigen sind. Zwar wird eine fristlose K ndigung u.a. nach [Â§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1](#) B rgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam, wenn der Vermieter sp testens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtsh ngigkeit des R umungsanspruchs hinsichtlich der f lligen Miete befriedigt wird oder sich eine  ffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet. Dies gilt jedoch nach Satz 2 der Vorschrift nicht, wenn der K ndigung vor nicht l nger als zwei Jahren bereits eine nach Satz 1 unwirksam gewordene K ndigung vorausgegangen ist. Der Antragstellerin zu 1) wurden mit Bescheiden vom 24.09.2020 sowie 13.11.2020 zur Begleichung von r ckst ndigen Mietzahlungen der von ihr seit dem 01.02.2019 bewohnten Wohnung Darlehen i.H.v. 5090,47 und 926,24 Euro bewilligt, nach Aktenlage war bereits eine R umungsklage anh ngig. Dass zum damaligen Zeitpunkt keine K ndigung nach [Â§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB](#) vorlag, die nach [Â§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB](#) unwirksam geworden ist bzw. der Zweijahreszeitraum bei Zugang der vorliegenden K ndigung vom 09.02.2022

bereits verstrichen war, ist trotz eines gerichtlichen Hinweises und Aufforderung zur Vorlage weiterer Unterlagen nicht glaubhaft gemacht worden.

Überdies hat die Antragstellerin zu 1) trotz Aufforderung durch den Senat zur Vorlage von Kontoauszügen und Sparbüchern nicht glaubhaft gemacht, nicht über Vermögen i.S.v. [Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) zu verfügen, welches nach [Â§ 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II](#) vorrangig einzusetzen ist.

b.

Jedenfalls ist ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, denn das prozessuale Verhalten der Antragsteller im Beschwerdeverfahren spricht gegen eine besondere Eilbedürftigkeit. Trotz Erinnerung haben die Antragsteller auf das gerichtliche Schreiben vom 25.03.2022 in keiner Weise reagiert und die angeforderten Unterlagen zur Glaubhaftmachung nicht vorgelegt. Bei einer besonderen Eilbedürftigkeit wäre zu erwarten, dass die Antragsteller alles Erforderliche unternehmen, um die begehrten Leistungen zu erhalten und die Verfügungen des Senats zeitnah beantworten sowie die von ihnen angeforderten Unterlagen vorlegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

2.

Die Beschwerde hinsichtlich der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren hat keinen Erfolg, da nach dem Vorstehenden die gem. [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 114 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlichen Erfolgsaussichten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens fehlen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 05.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024